

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 13. November 2006 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 20. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 24.000 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Lanthaler

Anwesend: Bgm. Peter Lanthaler, Rudolf Span, Ursula Paulweber, Leo Span, Dietmar Tschenett, Ersatzmann Ernst Mair (für Georg Viertler), Karlheinz Töchterle, Waltraud Wilberger, Friedrich Suitner, Thomas Leitgeb, Josef Permoser, Egon Maurberger;

entschuldigt ferngeblieben: Georg Viertler, Paul Mair;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO DI Günther Filz und Heinz Hinteregger,
bei Pkt. 6 der TO Stern Markus, Stern Andrea, Glatzl Hansjörg,
Kisling Jayne;

Schriftführer: Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 25.9.2006
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich Neubau der Ausschankhütte samt ev. Überdachung des Platzes davor
- 4.) Information über den Stand der Dinge bezüglich der Sanierung der Gemeindehäuser Telfes 10 und Telfes - Falschmair 48
- 5.) Information über den Stand der Dinge bezüglich Bauvorhaben Volksschule
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Ortsgebiet“ im Bereich der Gp. 1188/1 KG Telfes auf Grund des Ansuchens von Herbert und R.W. Schrettl, Münster.
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1188/1 KG Telfes (anschließend an die Gp. 1186/6 KG Telfes) von Freiland in Bauland (Wohngebiet) vor.

- 7.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2007:
- a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Kommunalsteuer
 - d) Vergnügungssteuer
 - e) Hundesteuer
 - f) Ausgleichsabgabe
 - g) Erschließungsbeitrag
 - h) Gemeindeverwaltungsabgaben
 - i) Wassergebühren
 - j) Kanalgebühren
 - k) Abfallgebühren
 - l) Friedhofgebühren
 - m) Kindergartengebühren
 - n) Waldumlage
- 8.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Haushaltsjahr 2007
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Ausbezahlung der jährlichen Unterstützungen bzw. Subventionen sowie Entschädigungen im Jahr 2006
- a) Schützenkompanie Telfes
 - b) Bergrettung
 - c) Mathias Premm - Greifvogelpark
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Zuschusses an die Agrar-gemeinschaft Telfes im Jahr 2006 für Ersatzleistungen
- 11.) Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Nutzwerte bei der WEG – Gemeindezentrum
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des ehemaligen Banklokales im Gemeindezentrum
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Grundstreifens aus der Bp. 114 KG Telfes
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) den Verkauf des Blockhauses am Dorfplatz
 - b) die zur Verfügung Stellung eines Raumes für die Jungbauern
 - c) die Errichtung einer Stützmauer zur Vergrößerung des Parkplatzes
 - d) den Ankauf von zwei Straßenlampen
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Entgeltes für den Totengräber
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über ein Schreiben wegen Lärmbelästigungen durch den Spielplatz im Pavillon-Park

- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Einhebung einer Nutzungsgebühr für den Gemeindesaal von der Landesmusikschule Stubaital
- 18.) Beratung und Beschlussfassung ob die Besorgung der Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dgl. auf die zuständige BH übertragen wird
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages an den Verein „Imelda´s Kinderbetreuungsbörse“ in Fulpmes
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen von Christian Eigentler, Telfes – Kapfers 28, um eine Unterstützung für die Rodelsaison
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) Lohnerhöhungen für Gemeindebedienstete, welche nach freier Vereinbarung angestellt sind
 - d) die Erlassung einer Verordnung betreffend Weihnachtsgeld für die Gemeinde-Bediensteten
 - e) die Durchführung einer Weihnachtsfeier
 - f) Diverses (Kindergarten-Helferin)
- 22.) Bericht über die Kassenbestandsaufnahme 2006 durch die BH Innsbruck
- 23.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 24.)
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 20. Sitzung des Gemeinderates.

Mair hat sich kurzfristig entschuldigt (eine Kuh kälbert).
Es war nicht mehr möglich einen Ersatzmann einzuladen.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom 25.9.2006?

Maurberger: GR Tschenett hat zu der niedergeschriebenen Wortmeldung von ihm im sep. Protokoll zu Pkt. 19 der TO eine Ergänzung gemailt.
Diese Ergänzung wird nicht verlesen, da dieses Protokoll der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht, sondern wird den GR zum Durchlesen weitergereicht.
Die Ergänzung von Tschenett wird dem Protokoll als Anhang beigeheftet.

Seitens des GR gibt es ansonsten keine Änderungswünsche.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 25.9.2006 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Mail von Tschenett zu ergänzen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Neben dem Neubau der Ausschankhütte ist auch eine ev. Überdachung des Vorplatzes geplant.
In einem Schreiben vom 5.11.2006 bittet Hinteregger Heinz, dass dafür ein Gesamtkonzept erstellt wird.
Zwecks Überdachung hat Töchterle Karlheinz mit DI Filz aus Mieders Kontakt aufgenommen.
DI Filz ist heute bei der Sitzung anwesend.

DI Filz: Mittels Powerpoint wird eine Präsentation möglicher Überdachungen vorgestellt.
Schlägt für Telfes eine Membranüberdachung vor.

Die weitere Vorgangsweise sollte wie folgt geschehen:

- Erstellen eines Anforderungsprofiles
- Erarbeitung eines Konzeptes
- Festlegen eines Zeitplanes und der Finanzierung

Die neue Ausschankhütte muss nicht am selben Platz wieder errichtet werden.

Maurberger: DI Orgler hat mitgeteilt, dass er die Unterlagen für die Einreichplanung für die Ausschankhütte kostenlos erstellt.

- Lanthaler: Es ist gut zu überlegen, was man macht (wohin mit der Ausschankhütte).
Lt. Stubaitalbahn darf man den Hang nutzen.
Dieser ist fast zur Gänze im Besitz der Bahn.
- DI Filz: Erweiterungen eines Membrandaches sind je nach Bedarf möglich.
- Permoser: Seiner Meinung nach steht die Hütte dzt. zu nahe beim Pavillon.
- Töchterle: Beim Neubau des Pavillons war die Ausschankhütte – optisch gesehen – auch im Weg.
Für die Nutzung ist die Lage der Hütte jedoch gut.
Schlägt vor, dass sich ein Gremium findet und darüber berätet.
- Span L.: Ist eine Stahlkonstruktion mit Planen möglich?
- DI Filz: Ja;
- Maurberger: Wie bekannt, beteiligt sich der TVB Telfes an den Kosten.
Der Betrag aus dem Grundverkauf von € 57.600,-- wird für die Errichtung des Busumkehrplatzes am Dorfplatz sowie für den Neubau der Ausschankhütte zur Verfügung gestellt.
Der TVB in Neustift will von diesem Betrag € 5.000,-- für den Berglauf 2006 in Abzug bringen.
Es ist noch zu klären, ob der Berglauf-Zuschuss 2006 vom gesamten TVB oder von der Ortsstelle Telfes geleistet wurde.
Man wird bei G. Viertler nachfragen, da dieser bei den betreffenden Sitzungen teilgenommen hat.
- € 50.000,-- stehen noch aus einem erhöhten Rechnungsüberschuss aus 2005 zur Verfügung.
Da heuer wahrscheinlich keine Ausgaben mehr anfallen, soll eine Rücklage in der Höhe von € 50.000,-- gebildet werden.
- Lanthaler: Schlägt die Bildung eines Gremiums mit folgenden Mitgliedern vor:
- Bauausschuss
 - Vereinsobleute
 - DI Filz
 - Arch. Orgler

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

- 1.) Bildung des vom Bgm. vorgeschlagenen Gremiums, welches sich mit der Angelegenheit befassen soll;
- 2.) Bildung einer Rücklage in der Höhe von € 50.000,-- für das Bauvorhaben Ausschankhütte

Lanthaler: Aufgrund der Anwesenheit von Interessenten schlägt er vor, Pkt. 6 der TO vorzuziehen.

Der GR hat dagegen keine Einwände.

zu Punkt 6)

Maurberger: Der Auflagebeschluss wurde bereits am 20.3.2006 gefasst.
Die Widmungs-Richtlinien für die Widmung dieses Baugrundstückes in Plöven werden eingehalten.
Ein Kaufvorvertrag zwischen Herbert und RW. Schrettl sowie den Käufern Markus und Andrea Stern sowie Hansjörg Glatzl und Jayne Kisling aus Fulpmes wurde vorgelegt.
Weiters räumen die Käufer der Gemeinde ein Vergaberecht ein, falls sie den Grund nicht selber verbauen und ev. wieder verkaufen.
Ein Verkauf an die Fulpmer ist möglich, da die Gemeinde keinen Telfer Käufer innerhalb eines halben Jahres nach dem Auflagebeschluss gefunden hat.

Lanthaler: Murauer Christa und Murauer Philipp hatten ursprünglich Interesse an diesem Grund.
Ein anderer Telfer bekundete auch ein ev. Interesse.
Dieser Telfer ist jedoch schon im Besitz einer Wohnung.

Suitner: Falls ein Umwidmungswerber keinen Telfer Erwerber hat, reicht es aus, wenn die Gemeinde ein halbes Jahr versucht, einen Telfer Grundkäufer zu finden.
Ev. ist er dafür, dass diese Frist verkürzt wird.
Die beiden Grundkäufer sind Mitglieder der Bergrettung Fulpmes.

Maurberger: Da die Grundkäufer ein Doppelhaus errichten möchten, sind ca. 740 m² zu widmen (Widmung bis zur südlichen Flucht der Wegparzelle Gp. 1186/3 KG Telfes).

BESCHLUSS:

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2001 die dem Entwurf (Variante 1) entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1188/1 KG Telfes einstimmig beschlossen.

Umwidmung einer Teilfläche aus der Gp. 1188/1 KG Telfes im Ausmaß von ca. 740 m² im Anschluss an die Gp. 1186/6 KG Telfes bis zur südlichen Flucht der Wegparzelle Gp. 1186/3 KG Telfes von Freiland in Bauland (Wohngebiet gem. § 38 TROG 2001);

zu Punkt 4)

Lanthaler: Die Beschlüsse der letzten Sitzung wurden den Parteien mitgeteilt.

Haus Telfes 48:

RA Mader teilt im Namen von Hönel mit, dass diese mit dem Beschluss lt. Sitzung vom 19.9.2006 einverstanden sind.

Schäden im Altbau werden auf eigene Kosten von Hönel saniert.

Das Dach beim Zubau wurde bereits auf Kosten der Gemeinde durch die Fa. Schwab, Telfes, saniert.

Es wurde ein neues Bitumendach angebracht.

Suitner: Das Dach beim Zubau wurde nicht ordnungsgemäß erstellt.
Das Dach war nicht hinter belüftet.

Lanthaler: Beim Haus Telfes 10 ist die Sache nicht so einfach.
Wie bekannt, gibt es keine Mietverträge.
Das DG wurde von den Mietern selbst ausgebaut.
Es gibt diesbezüglich keinen Schriftverkehr.
Wegen des Zustandes des Daches wäre zu überprüfen, ob nicht die Benützung gem. TBO zu untersagen ist.

Neben dem bereits vorliegenden Gutachten durch DI Huber haben Krüger selbst die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag gegeben (SV Kremser).
Inhaltlich weichen diese beiden Gutachten nicht viel voneinander ab.

Heuer ist es nicht mehr möglich, viel zu machen.
Um den Wassereintritt ein wenig zu verhindern, wird man einige Arbeiten erledigen.

Suitner: Die desolaten Dachplatten wurden ausgetauscht.

Lanthaler: Die Mietrechtsangelegenheit wurde mit RA Dr. Lass, Innsbruck, besprochen.
Dieser wird baldigst eine Antwort geben.

Die ehemalige Wohnung von Isik im EG des Hauses Telfes 10 steht derzeit frei.

Im Falle einer umfangreichen Sanierung des Daches wird zumindest die Wohnung von Krüger während der Bauzeit nicht bewohnbar sein.

Als Ersatzwohnung stünde somit die ehemalige Whg. von Isik für Krüger zur Verfügung.

Eva Krüger hat jedoch bereits erwähnt, dass für sie diese Ersatzwohnung nicht in Frage kommt.

Suitner: Hat mit Zimmermeister Stefan Haas aus Neustift den Dachstuhl beim Haus 10 besichtigt.

Lt. Haas ist die Anbringung eines normgerechten Dachstuhls wegen der Bausubstanz des Hauses nicht möglich.

Maurberger: Mit Schreiben vom 17.10.2006 teilt Haas folgendes mit:

Würde man dem heutigen Stand der Technik folgen, so müsste man ein dichtes Unterdach machen, was für die bestehende Konstruktion noch höhere Lasten bedeuten würde (Begutachtung durch einen Statiker).

Das Austauschen der angefaulten Sparren wird schwer möglich sein, da an den Sparren die Decke des ausgebauten Dachbodens befestigt ist.

Lanthaler: Schlägt vor, dass vor weiteren Beschlüssen die Stellungnahme von Dr. Lass abgewartet werden soll.

Der GR stimmt dem Vorschlag des Bgm. zu.

zu Punkt 5)

Lanthaler: Vor Arch. Orgler liegt nun die aktuelle Kostenschätzung inkl. aller Nebenkosten vor.

Die Kosten inkl. Mwst. betragen € 1.745.000,--.

Orgler glaubt, dass man diese Kosten nicht erreicht (ev. mit € 1,5 Mio. abrechnet).

Arch. Heinricher hat bei der Erstellung der Bestandspläne die Unterkonstruktion vom Dach vergessen.

Dadurch ergab sich eine falsche Höhe bei den Dachraum-Klassen.

Orgler musste diese neu vermessen.

Durch den Fehler von Heinricher ergeben sich auch Mehrkosten.

Lt. LR Hosp gibt es für die Schule in den Jahren 2007 und 2008 jeweils € 550.000,-- an Bedarfszuweisung.

Weiters erhält man ca. € 180.000,-- aus dem Schubaufonds (80 % bei Baubeginn, 20 % nach Fertigstellung).

Den Rest hat die Gemeinde aufzubringen (mittels Darlehen).

Eine Leasing-Finanzierung ist bei einem Umbau nicht möglich.

Die Kosten für den Neubau einer Turnhalle sowie Erweiterung des Gemeindesaales belaufen sich nochmals auf die gleiche Summe wie die Schulbaukosten.

Eine Bauphase für beide Vorhaben wird seitens der Landesregierung abgelehnt (mehr Bedarfszuweisungen sind für 2007 und 2008 nicht möglich).

Ohne Zuschuss des Landes ist eine Bauphase nicht möglich.

Maurberger: Die Schule, Turnhalle und der Gemeindesaal werden in einem Bauansuchen verhandelt.

Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Stellplätze vorhanden sind.

Ohne Nachweis von Stellplätzen dürfte es keine Baugenehmigung geben.

Lanthaler: Der Einreichplan von Arch. Orgler ist so gut wie fertig.

Der Letztentwurf vom 7.11.2006 wird dem GR zur Ansicht vorgelegt.
Er stimmt mit dem Entwurf aus der letzten Sitzung überein.
In dieser Sitzung wurde der Entwurf genehmigt.

Schlägt vor, dass den endgültigen Einreichplan der Bauausschuss zusammen mit dem Lehrkörper „absegnen“ soll.
Bei dringenden, wichtigen Entscheidungen betreffend Schule soll diese der Bgm. in Absprache mit dem Bgm.-Stellv. und dem Schul-Dir. treffen können.

Der GR stimmt dem Vorschlag des Bgm. zu.

Maurberger: In der nächsten GR-Sitzung ist die Bauaufsicht und Bauleitung zu vergeben.

Mair: Man soll diesbezüglich mehrere Angebote einholen.

zu Punkt 7)

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2007 bis auf weiteres auszuschreiben.

Die Kanalbenützungsgebühr wurde bereits mit GR-Beschluss vom 25.9.2006 auf € 1,76 inkl. MwSt. pro m³ Wasserverbrauch erhöht.
Dieser Satz ist seit der letzten Ablesung im Herbst 2006 gültig.

a) Grundsteuer A: 500 v. H. des Messbetrages

Beschluss: einstimmig

b) Grundsteuer B: 500 v. H. des Messbetrages

Beschluss: einstimmig

Die Grundsteuern A und B werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl.Nr. 156/2004, Teil I, eingehoben.

c) Kommunalsteuer: 3 % der Bemessungsgrundlage

Die Kommunalsteuer wird nach dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F., eingehoben.

Beschluss: einstimmig

Lanthaler: Wie 1997 – 2006 sollte auch 2007 für Lehrlinge keine Kommunalsteuer bezahlt werden müssen.

Beschluss: Es wird einstimmig beschlossen, dass Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt wird (diese Förderung gilt ab 1997).

d) Vergnügungssteuer:

Maurberger: Die Einhebung der Steuer wird dem GR erklärt.
Lt. Satzung des GR wird die Steuer nur bei gewissen Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverlängerungen) eingehoben.
Da immer weniger Veranstaltungen sind, sind auch die Steuereinnahmen nicht hoch.

Die Gde. ist zuständig, bei Veranstaltungen die Kriegsofferabgabe einzuhoben und abzuführen.

Eine Kriegsofferabgabe ist bei Veranstaltungen auch zu bezahlen, wenn die Gde. keine Vergnügungssteuer einhebt.

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und der Satzung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach §§ 13, 14, 16, 18 und 19 mit den angeführten Pausch-Sätzen laut VstG.

Beschluss: einstimmig

e) Hundesteuer:

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt dzt. € 88,-- pro Hund.

Einige GR sind der Meinung, die Steuer zu erhöhen.

BESCHLUSS: Eine Erhöhung wird abgelehnt.
(9 Für- und 4 Gegenstimmen)

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Satzung vom 2.12.2002 und 8.11.2004 eingehoben.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird auf das Verwaltungsjahr erhoben.

Sie beträgt:

je Hund (männlich oder weiblich) € 88,--

(2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:

Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl, beträgt die Steuer € 15,--.

(2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,--.

(3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 8,--
für einen weiblichen Hund	€ 8,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 44,--

f) Ausgleichsabgabe:

Maurberger: In den letzten Jahren wurde lediglich ein Bauwerber von der Errichtung eines Stellplatzes befreit.
Diesem Bauwerber (Wilhelmy) wurde deshalb eine Ausgleichsabgabe vorgeschrieben.

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig vorgeschrieben.

Ob jemand von der Errichtung von Stellplätzen befreit wird, entscheidet der Bgm. als Baubehörde.

Lanthaler: Ist dafür, dass Bauwerber die notwendigen Stellplätze schaffen und nicht eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Hält nicht viel von Befreiungen für die Errichtung von Stellplätzen.

Die Ausgleichsabgabe wird nach §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F, und lt. Parkplatzverordnung der Gemeinde Telfes i. St. vom 4.9.1995, 11.12.1995 und 23.11.1998 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wurde, ist eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten ($20 \text{ m}^2 \times € 86,48$).

Maurberger: Die Höhe der Abgabe wird vom Land und nicht von der Gde. festgelegt. Die Gde. kann nur entscheiden, ob sie die Abgabe einhebt oder nicht.

Beschluss: einstimmig

g) Erschließungsbeitrag:

Maurberger: Bisher beträgt der Erschließungsbeitragssatz 4,5 % (von möglichen 5 %). 4,5 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = €86,48) sind € 3,89 der Bemessungsgrundlage.

Suitner: Die Baumasse bei Bauansuchen soll genau kontrolliert werden.

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F., und Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 103/2001, eingehoben.

Der Erschließungsbeitragssatz beträgt 4,5 %.

4,5 % des Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 3,89 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes $\times € 3,89 \times 150 \text{ v.H.}$

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes $\times € 3,89 \times 70 \text{ v.H.}$

Beschluss: einstimmig

h) Gemeindeverwaltungsabgaben:

Die Gemeindeverwaltungsabgaben werden nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2001, LGBl. Nr. 51/2001 i.d.g.F., eingehoben.

Beschluss: einstimmig

i) Wassergebühren:

Maurberger: Die Höhe der Wassergebühr (Anschluss- und laufende Gebühr) reichen dzt. aus, um in den Genuss von 100 %igen Landesmitteln zu kommen. Die laufende Wassergebühr beträgt dzt. € 0,36 pro m³ Wasserverbrauch. Die Anschlussgebühr beträgt dzt. € 1,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

Maurberger: § 8 Abs. 3 – Entrichtung der Gebühren – lautet dzt. wie folgt:

Auf die Wasserbezugsgebühr ist im Monat April eine Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlichen Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Wasserbezugsgebühr anzurechnen.

Dieser Absatz soll wegen des neuen EDV-Programmes wie folgt geändert werden:

Auf die Wasserbezugsgebühr ist in den Monaten Feber, Mai und August eine Vorauszahlung in der Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Wasserbezugsgebühr anzurechnen.

Der GR stimmt dieser Änderung zu.

Suitner: Bei der Könicklquelle ist der Zaun kaputt.
Eine Reparatur ist notwendig.

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenordnung vom 28.11.1994, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.2000, 19.11.2001, 2.12.2002, 14.11.2005, 25.1.2006 und 13.11.2006 eingehoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F. Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschosse, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.

4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,18 inkl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m³ umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 3,63 inkl. 10 % MwSt. zu entrichten.

Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.

2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

2) Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasserverbrauch €0,36 inkl. 10 % MwSt.

3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

§ 6

Höhe der Wasserzähler-Miete und Miete für Wasserzähler-Einbaugarnitur

1) Es werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

für Wasserzähler 3 m³, 7 m³ - je € 6,60 inkl. 10 % MwSt.

2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.

Das sind derzeit € 32,67 inkl. 10 % MwSt.

§ 8 Abs. 3 – Entrichtung der Gebühren – wird abgeändert, wie vorhin angeführt.

Beschluss: einstimmig

j) Kanalgebühren:

Maurberger: Die laufende Kanalgebühr beträgt dzt. € 1,76 pro m³ Wasserverbrauch. Die Anschlussgebühr beträgt dzt. € 4,40 pro m³ der Bemessungsgrundlage
Die laufende Kanalgebühr wurde erst im Herbst 2006 erhöht.

Lt. BH Ibk. sind derzeit folgende Mindestgebühren notwendig, um in den Genuss von 100%igen Landesmitteln zu gelangen:

€ 1,783 inkl. Mwst. pro m³ Wasserverbrauch als laufende Gebühr
(ab der Ablesung im Herbst 2007)

€ 4,56 inkl. Mwst. pro m³ Baumasse als Anschlussgebühr

Die Höhe der Anschlussgebühr reicht somit dzt. nicht aus, um in den Genuss von 100%igen Landesmitteln zu kommen.

Die laufende Gebühr kann jetzt gleich erhöht werden, oder erst vor der Ablesung im Herbst 2007.

Vom GR wird eine Erhöhung der Anschlussgebühr auf € 4,56 vorgeschlagen.

Maurberger: Wie bei der Wassergebührenordnung soll der Absatz bezüglich der Entrichtung der Gebühren geändert werden.

§ 7 Abs. 3 – Entrichtung der Gebühren – lautet dzt. wie folgt:

Auf die Kanalbenützungsgebühr ist im Monat April eine Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlichen Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Kanalbenützungsgebühr anzurechnen.

Die Änderung soll wie folgt lauten:

Auf die Kanalbenützungsgebühr ist in den Monaten Feber, Mai und August eine Vorauszahlung in der Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Vorauszahlung ist auf die Kanalbenützungsgebühr anzurechnen.

Der GR stimmt dieser Änderung zu.

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsgebühr werden nach der Kanalgebührenordnung vom 28.11.1994, 10.4.1995, 18.9.1995, 30.9.1996, 31.8.1998, 23.11.1998, 29.11.1999, 2.10.2000, 27.8.2001, 19.11.2001, 14.10.2002, 2.12.2002, 24.11.2003, 27.9.2004, 27.9.2005, 14.11.2005, 25.1.2006, 25.9.2006 und 13.11.2006 eingehoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F.
Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoss, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.
Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 4,56 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 3,63 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt:
 - € 1,76 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
(vom Ablesezeitraum Herbst 2006 bis Herbst 2007)
 - € 1,783 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.
(ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2007)

3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser in Folge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO).

5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.

6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Garten spritzen oder Blumen gießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen.

7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

Beschluss: einstimmig

k) Abfallgebühren:

Lanthaler: Lt. ATM ist die Grundgebühr der Gemeinde beim Biomüll zu niedrig.

Wenn man diese Grundgebühr erhöht, ist eine Erhöhung der weiteren Gebühr (Müllsäcke, Müllschleifen) nicht notwendig.

Der GR ist für eine Erhöhung der Grundgebühr beim Biomüll.

Maurberger: Bei der Grundgebühr pro Einwohner wurde bisher keine Unterscheidung vorgenommen, ob jemand mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

So zahlt z.B. eine Person, welche 1 Monat auf Heimaturlaub und mit Nebenwohnsitz angemeldet ist, die gleiche Grundgebühr, wie jemand, der das ganze Jahr über mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Damit jedoch Dauernebenwohnsitze nicht gegenüber Hauptwohnsitzen bevorzugt werden, wird die Einhebung einer Grundgebühr für Freizeitwohnsitze vorgeschlagen.

Weiters soll eine separate niedrigere Grundgebühr für Betriebe, wo nur der Betriebsinhaber und kein Personal ist, eingeführt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem GR mittels over-head präsentiert.

Seitens des GR wird dazu die Zustimmung erteilt.

Permoser: Ist dafür, dass die Gemeinde beim Müll soziale Preise einhebt und nicht die Gebühren laufend erhöht.

Die Abfallgebühren werden nach der Abfallgebührenordnung vom 2.12.1991, 24.2.1992, 30.11.1992, 28.11.1994, 25.11.1996, 1.12.1997, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.00, 19.11.2001, 2.12.2002, 24.11.2003, 24.1.2005 und 13.11.2006 eingehoben.

§ 3

Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:

€ 19,08 inkl. 10% Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT NEBENWOHNSITZ:

€ 5,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE

(gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 50,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN

(Fremdenzimmervermietung):

€ 5,26 inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 107,22 inkl. 10% Mwst. jährlich

- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 53,49 inkl. 10% Mwst. jährlich

- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal (nur Betriebsinhaber):

€ 30,00 inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 30,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 60,00 inkl. 10% Mwst. jährlich

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.g.F.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt auf Grund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 27/2001 i.d.g.F.

Die Ermittlung der Fremdenübernachtungen erfolgt auf Grund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernächtigungen).

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

(3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:

€ 3,13 inkl. 10% Mwst.

b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 6,03 inkl. 10% Mwst.

c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 12,05 inkl. 10% Mwst.

d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 39,91 inkl. 10% Mwst.

e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 54,94 inkl. 10% Mwst.

f) Für die Übernahme von Abfall beim Recyclinghof Fulpmes – Telfes und Kompostlagerplatz Mieders werden die in der Beilage angeführten Tarife eingehoben.

Beschluss: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

Maurberger: Neben den vorgenommenen Änderungen bei der Abfallgebührenordnung wären auch noch Anpassungen bei der Müllordnung vorzunehmen.

Lanthaler: Bittet, dies in einem sep. TO-Punkt zu behandeln.

Der GR stimmt zu, Änderungen der Müllordnung in einem sep. TO-Punkt zu behandeln.

Maurberger: Bisher ist die Mindestabnahmemenge von Müllsäcken höher als diejenige von Müllschleifen.
Weiters gibt es bisher keine Mindestabnahme von Schleifen bei Fremdennachtigungen, hingegen bei Müllsäcken schon.

Man hat Anpassungen und Änderungen vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem GR mittels over-head präsentiert.

Seitens des GR wird dazu die Zustimmung erteilt.

Permoser: Eine Erhöhung der Mindestabnahmemenge bedeutet auch eine Verteuerung.
Ist wie bei den Müllgebühren gegen eine Änderung.

Maurberger: Soll man wie bei den Müllsäcken eine „Müllbörse“ einführen?

Der GR ist gegen eine Müllbörse bei den Müllschleifen.

Maurberger: Schlägt vor, dass man bei Geburten zusätzlich zum Babypaket eine Rolle Restmüllsäcke als Geschenk gewährt.
Familien mit Säuglingen kaufen öfters Müllsäcke nach.

Der GR ist dafür, dass bei Geburten zusätzlich 1 Rolle Müllsäcke als Geschenk gewährt werden.

Mair: Ist dafür, dass die 800 Liter-Müllbehälter nach Entleerung abgerechnet werden.
Bisher wird für jede Schleife und nicht Entleerung vorgeschrieben.

Maurberger: Grundsätzlich holt jeder nur soviel Schleifen, wie er benötigt.
Man wird jedoch bei der Fa. Mussmann nachfragen, ob eine Abrechnung nach Entleerung möglich ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Müllordnung per 1.1.2007 wie folgt abzuändern:

§ 4 Abs. 2 lautet wie folgt:

Festlegung der Mindestbehältervolumen:

a) Restmüllsäcke:

- Haushalt (Einwohner mit Hauptwohnsitz):
 - 1. – 4. Person je 3 Stück Restmüllsäcke pro Person
 - 5. – 7. Person je 2 Stück Restmüllsäcke pro Person
 Sind in einem Haushalt mehr als 7 Personen, so werden für die 8. und jede weitere Person keine Restmüllsäcke mehr zugeteilt.

- Haushalt (Einwohner mit Nebenwohnsitz):
1. – 5. Person je 1 Stück Restmüllsack pro Person
Sind in einem Haushalt mehr als 5 Personen, so werden für die 6. und jede weitere Person keine Restmüllsäcke mehr zugeteilt.
 - Fremdenzimmervermietung:
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):

1 - 250	1 Stück Restmüllsack
251 - 500	2 Stück Restmüllsäcke
501 - 750	3 Stück Restmüllsäcke
751 – 1000	4 Stück Restmüllsäcke
usw. je 500 Nächtigungen 1 Stück Restmüllsack	
 - Grundstücke mit ganzjährig geöffneten Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung):
10 Stück Restmüllsäcke pro Jahr und Betrieb bzw. Anstalt
 - Grundstücke mit saisonmäßig geöffneten Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung):
5 Stück Restmüllsäcke pro Jahr und Betrieb bzw. Anstalt
 - Grundstücke mit geöffneten Gewerbebetrieben und Anstalten, wo kein Personal angestellt ist – nur Betriebs-Inhaber (ausgenommen Fremdenzimmervermietung):
3 Stück Restmüllsäcke pro Jahr und Betrieb bzw. Anstalt
- b) Restmülltonne:
Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist eine Restmülltonne (120 oder 240 Liter) vorzusehen.

Pro Jahr werden folgende Müllschleifen für die Entleerung zwingend zugeteilt:

120 Liter Restmülltonne:

- 1 Stück Müllschleife für Einpersonen-Haushalte sowie Einzelbetriebe (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- 3 Stück Müllschleifen für Zweipersonen-Haushalte sowie saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- 4 Stück Müllschleifen für Haushalte mit mehr als 2 Personen sowie ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- Fremdenzimmervermietung:
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):

1 - 500	1 Stück Müllschleife
501 - 1000	2 Stück Müllschleifen
usw. je 1000 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife	

240 Liter Restmülltonne:

- 1 Stück Müllschleife für Einzelpersonen-Haushalte
sowie Einzelbetriebe und saisonmäßig geöffnete Betriebe
und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- 2 Stück Müllschleifen für Mehrpersonen-Haushalte
sowie ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- Fremdenzimmervermietung:
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):
1 - 1000 1 Stück Müllschleife
usw. je 1500 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife

- c) Restmüllgroßbehälter:
Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist ein Restmüllgroßbehälter
(800 oder 1.100 Liter Container) vorzusehen.

Pro Jahr werden folgende Müllschleifen für die Entleerung zwingend zugeteilt:

800 Liter und 1100 Liter Container:

- je 1 Stück Müllschleife für Haushalte
sowie Einzelbetriebe, saisonmäßig oder ganzjährig
geöffnete Betriebe und Anstalten
(ausgenommen Fremdenzimmervermietung)
- Fremdenzimmervermietung:
Nächtigungen (Erwachsenen- und Kindernächtigungen):
1 - 3000 1 Stück Müllschleife
usw. je 4000 Nächtigungen 1 Stück Müllschleife

- d) Bioabfalltonne:
Von den Haushalten, Betrieben oder Anstalten ist eine Bioabfalltonne
(120 oder 240 Liter) vorzusehen, falls keine Eigenkompostierung betrieben
wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

l) Friedhofsgebühren:

Die Friedhofsgebühren werden nach der Friedhofsgebührenordnung vom 7.5.2001,
19.11.2001 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren € 146,--

b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren € 291,--

c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer von 10 Jahren € 146,--

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 22,-- je Aufbahrung.

Beschluss: einstimmig

m) Kindergartengebühren:

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 4.12.95, 19.11.2001 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen monatlich:

für das erste Kind: € 29,-- inkl. 10 % Mwst.

für das zweite Kind: € 11,-- inkl. 10% Mwst.

weitere Kinder eines Haushaltes sind frei;

für nicht in der Gemeinde Telfes wohnhafte Kinder: € 60,-- inkl. 10 % Mwst.

Beschluss: einstimmig

Maurberger: Bei der Kindergartenordnung wäre eine Änderung bezüglich der Bezahlung des Kindergartenentgeltes vorzunehmen:

Lanthaler: Bittet, dies in einem sep. TO-Punkt zu behandeln.

Der GR stimmt zu, Änderungen der Kindergartenordnung in einem sep. TO-Punkt zu behandeln.

Maurberger: Derzeit lautet § 6 – Kindergartenentgelt – u.a. wie folgt:

Das Kindergartenentgelt ist bis zum 5. eines jeden Monates im vorhinein unaufgefordert bei der Raiffeisenkasse Fulpmes - Telfes im Stubai, Konto-Nr. 9020116, einzuzahlen.

Durch das neue EDV-Programm wünscht der Kassier, dass die Beiträge nach Vorschreibung eingezahlt werden.

Der Absatz wegen der Bezahlung sollte deshalb wie folgt lauten:

*Das Kindergartenentgelt wird wie folgt zur Zahlung vorgeschrieben:
jeweils im November für die Monate September bis Dezember (für 4
Monate)
jeweils im Februar für die Monate Jänner bis März (für 3 Monate)
jeweils im Mai für die Monate April bis Juni (für 3 Monate)*

Maurberger: Diese Regelung soll mit Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008
Gültigkeit haben.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kindergartenordnung wie angeführt abzuändern.

n) Waldumlage:

Maurberger: Zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher
kann gem. Waldordnung eine Waldumlage eingehoben werden.
Der Gesamtbetrag der Umlage ist noch separat durch Verordnung fest-
zulegen.

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005,
eingehoben.

Beschluss: einstimmig

zu Punkt 8)

Lanthaler: Schlägt vor, die Mietzinse für 2007 wie in den Vorjahren um 5 % zu erhöhen.

Tschenett: Ist gegen eine einseitige Erhöhung der Mietzinse.
Mietzinse sind beiderseitig festzulegen.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, die Mietzinse ab 1.1.2007 bei Ostermann und Krüger um 5 % zu erhöhen.

Bei Hönel, TVB und Post wird erhöht, soweit es vertraglich möglich ist.

Die monatlichen Mietzinse betragen somit ab 1.1.2007 für:

- a) Barbara Ostermann: € 70,22 inkl. Mwst.
- b) Eva Krüger: € 86,46 inkl. Mwst.

Der monatliche Mietzins für Aloisia Hönel und Wolfgang Hönel beträgt derzeit je € 56,62
inkl. Mwst.

Der monatliche Mietzins für das TVB-Büro beträgt €401,09 und für die Posträumlichkeiten € 606,52 inkl. Mwst.

zu Punkt 9)

a) Schützenkompanie Telfes:

Vorjahr: € 730,--

Maurberger: Von der Schützenkompanie liegt ein Ansuchen vor.

Lanthaler: Da die Schützenkompanie durch die Jungschützen über 20 Mitglieder mehr hat, wird ersucht, die Subvention zu erhöhen.
Im Budget wären noch über € 1.200,-- vorhanden.

Der GR ist der Meinung, dass eine Erhöhung auf € 1000,-- ausreicht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Schützenkompanie Telfes im Jahr 2006 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

b) Bergrettung:

Vorjahr: € 1.100,--

Maurberger: Von der Bergrettung liegt ein Ansuchen vor.

Lanthaler: Gem. Ansuchen wünscht die Bergrettung €1.500,--.
Davon wird ein Teil als Rücklage für die Anschaffung von Einsatzbekleidung verwendet.
Ist gegen die Bildung einer Rücklage.

Suitner: Die Bergrettung hatte große Ausgaben für das neue Bergrettungsheim in Medraz.
Bittet, dass deshalb die Unterstützung auf € 1.500,-- erhöht wird.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergrettung im Jahr 2006 eine laufende finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.100,-- und eine einmalige Unterstützung für das neue Bergrettungsheim in der Höhe von € 400,-- zu gewähren.

c) Greifvogelpark:

Vorjahr: laufende Unterstützung € 500,--
 einmalige Unterstützung € 600,--

Maurberger: Von Premm Mathias liegt ein Ansuchen vor.

Lanthaler: Schlägt vor, die Unterstützung auf € 1.000,-- zu erhöhen.

Die GR sind für eine Erhöhung, jedoch unterschiedlicher Meinung über die Höhe.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, Mathias Premm für den Greifvogelpark im Jahr 2006 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 7 Für- und 6 Gegen-Stimmen

zu Punkt 10)

Lanthaler: Seit Abschluss der Regelung mit der Gde. Fulpmes ist der WA Karl Knaus in der Gde. Telfes i. Stubai mit einem Anteil von 48 % beschäftigt.

Vor Knaus war WA Mair Helmut hingegen im Ausmaß von 75 % angestellt. Da Knaus im Vergleich zu Mair in einem geringeren Beschäftigungsverhältnis steht, wurde bei der Anstellung von Knaus gesagt, dass die Gde. für Arbeiten, welche früher von Mair erledigt und jetzt von Knaus aus Zeitgründen nicht mehr erledigt werden, an die Agrargemeinschaft einen Zuschuss leistet, da die Agrar dafür Aushilfskräfte zur Erledigung anstellen und bezahlen muss. Diese Arbeiten sind von der Agrar nachzuweisen.

Seit 1997 hat man im VA dafür S 30.000,-- vorgesehen.

Erstmals wurde jedoch erst für 1999 der Betrag von S 30.000,-- ausbezahlt.

In den Jahren 1997 und 1998 wurde von der Agrar kein Antrag gestellt.

Seit 1999 wurde jährlich der Betrag von S 30.000,-- (= € 2.180,--) ausbezahlt.

Für das Jahr 2006 hat die Agrar nun eine Aufstellung vorgelegt, die wie folgt lautet:

Aufstellung der von WA Karl Knaus nicht geleisteten Arbeiten im Forstaufsichtsgebiet im Jahr 2006 auf Grund des geringeren Beschäftigungsausmaßes im Vergleich zu WA Mair:

-	Zaunreparatur:	2 Tage
-	Kontrolle der Wild-Weide-Zäune:	4 Tage
-	selbständiges Durchführen von forstlich manuellen Arbeiten:	20 Tage
-	Pflanzen setzen:	10 Tage

GESAMT: 36 Tage (= 36 Schichten)

1 Schicht = 8 h a € 12,-- = € 96,--

36 Schichten a € 96,-- = € 3.456,--

Lanthaler: Schlägt vor, dass die € 2.180,-- ausbezahlt werden, da diese vor der Anstellung von Knaus der Agrar zugesagt wurden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Agrargemeinschaft Telfes für div. Ersatzleistungen im Jahr 2006 einen Zuschuss von € 2.180,-- zu gewähren.

zu Punkt 11)

Maurberger: In der letzten Sitzung wurde eine interne Nutzwertänderung für den Vorraum im 1. OG (wo Gemeinde-Kopierer steht) und für den Vorraum im EG (wo Bankomat steht) beschlossen, da diese Flächen der Allgemeinheit nicht zur Verfügung stehen.

Die Raiba wünscht nun, dass der Vorraum im EG Allgemeinfläche bleiben und keine interne Nutzwertänderung vorgenommen werden soll.

Solange der Bankomat im Vorraum stehen bleibt, würde die Raiba den Wohnungs-Parteien jährlich eine Entschädigung von je € 50,-- leisten.

Der Gemeinde wird keine Entschädigung geboten.

Es wird jedoch ersucht, dass die Gemeinde die Reinigung im Vorraum durchführt, wobei ein Pauschalbetrag von € 200,-- im Jahr geboten wird.

Ilmer würde die Reinigung durchführen, wünscht jedoch dafür € 10,-- brutto mehr im Monat.

Mit den € 200,-- der Raiba kann man diese Mehrkosten bestreiten.

Zudem trägt die Raiba wie bisher die Hälfte der Kosten für die Erhaltung der Automatik-Eingangstür.

Nach einer ev. Entfernung des Bankomaten trägt die Raiba keine Kosten mehr für diese Tür (Gesamtkosten für Gemeinde).

Für die Miteigentümer besteht im Vorraum des EG ein unbefristetes Durchgangsrecht bzw. Zugangsrecht (Gemeinde für Postamt).

Für den Windfang im 1. OG erfolgen keine Änderungen (interne Nutzwertänderung bleibt).

Tschenett: Grundsätzlich ist es so, dass jemand etwas für eine Nutzung bezahlt, wenn ihm die Räumlichkeit nicht gehört.

Tschenett: Schlägt vor, dass im Falle der Entfernung des Bankomaten durch die Raiba diese dann die Zustimmung erteilt, dass ein anderes Bankinstitut einen Bankomaten im Windfang aufstellen darf.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, anstelle einer internen Nutzwertänderung im Vorraum EG der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen.

Der Vorschlag von Tschenett ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

zu Punkt 12)

Lanthaler: Die Raiba hat die Bankfiliale Telfes mit 31.10.2006 geschlossen. Der Gemeinde wird das Banklokal zum Kauf angeboten.

Kosten bei sofortigem Kauf lt. Anbot:	€ 180.000,-
Kosten bei Kauf ab 1.11.2008:	€ 165.000,--
Miete bis 1.11.2008:	€ 500,-- monatlich

Ist der Meinung, dass die Gemeinde die Räumlichkeit ankaufen soll. Dzt. ist eine Bezahlung nicht möglich (frühestens 2008, 2009). Da man das Lokal momentan nicht braucht, kommt auch eine Miete nicht in Frage.

Permoser: Man soll das Lokal nicht auslassen.

Maurberger: Die Bank wird das Lokal nicht leicht an einen anderen Käufer verkaufen (am ehesten vielleicht noch als Wohnung).

Leitgeb: In Telfes geht lfd. Infrastruktur verloren. Seiner Meinung nach, muss man dagegen etwas unternehmen. So könnte z.B. in den leer stehenden Räumlichkeiten ein „Service Cafe“ untergebracht werden. Erklärt, wie er sich so ein „Service-Cafe“ vorstellt (siehe Beilage zum Sitzungsprotokoll).

Der GR steht der Idee von Leitgeb positiv gegenüber.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dass seitens der Gemeinde Interesse an einem Ankauf des Banklokales besteht.

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde (2007 Schulumbau) ist ein Ankauf jedoch frühestens 2008, 2009 möglich.

Eine Miete des Banklokales wird abgelehnt, da momentan kein Bedarf am Lokal besteht.

zu Punkt 13)

Lanthaler: Das alte landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Telfes - Gagers Nr. 4 und 5 (Mair Walter – jetzt Landeskulturfonds sowie Franz und Marianne Gleinser) steht zum Verkauf an.

Nach Abbruch des Gebäudes könnte die Gemeinde diese Engstelle durch eine Verbreiterung des Weges beseitigen.

Ein Lageplan wird dem GR zur Kenntnis mittels over-head vorgelegt.

Der GR ist für einen Ankauf der vorgeschlagenen Teilfläche.

Maurberger: Als Grundablöse für Wegverbreiterungen wurde vom GR ein Betrag von € 110,-- beschlossen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgender Beschluss bezüglich Grundkauf für eine Wegverbreiterung in Gagers gefasst:

- 1.) Nach Abbruch des Hauses Telfes – Gagers 4 und 5 übernimmt die Gemeinde von Franz und Marianne Gleinser sowie vom Landeskulturfonds aus der Bp. 114 KG Telfes einen Grundstreifen zur Verbreiterung des Gemeindeweges in Gagers.
- 2.) Der Kaufpreis für die Gemeinde beträgt pro m² €110,--.
- 3.) Sämtliche mit diesen Grundangelegenheiten verbundenen Kosten (Vermessung, Vertrag, Verbücherung) übernimmt die Gde. Telfes im Stubai.

zu Punkt 14 a)

Lanthaler: Für die Errichtung des Busumkehrplatzes am Dorfplatz muss die Blockhütte entfernt werden.

Für die Hütte gibt es folgende Interessenten:

Andreas Hinterlechner, Telfes	€ 400,--
Sonnenbergbahnen Milders	€ 450,--

Der GR ist der Meinung, dass man die Hütte dem Telfer Interessenten geben soll.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Blockhütte am Dorfplatz an Andreas Hinterlechner, Telfes 90, zum Preis von € 400,-- zu verkaufen.

Die Hütte ist bis zum Baubeginn des Umkehrplatzes im Frühjahr 2007 zu entfernen.

zu Punkt 14 b)

Lanthaler: Nach dem Abbruch des Blockhauses gehen den Jungbauern und dem Tuiflverein der Lagerraum verloren.
Es ist zu schauen, dass beiden Vereinen ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt wird.

Maurberger: Der Sportverein hat auch noch Sachen (für Berglauf) im Blockhaus.
Diese kann der Verein in seinen Lagerraum im alten Gde.haus oder ev. auch in den Lagerraum oberhalb des alten Feuerwehrhauses geben.
Dort lagern bereits Sachen für den Berglauf.

Lanthaler: Für die Jungbauern und den Tuiflverein bietet sich der ehemalige Kassaraum im alten Gemeindehaus als Lagerraum an.
Michael Tanzer hat den Raum schon besichtigt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Jungbauern und dem Tuiflverein Telfes den ehemaligen Kassaraum im alten Gemeindeamt bis auf jederzeitigen Widerruf als Lagerraum zur Verfügung zu stellen.

zu Punkt 14 c)

Lanthaler: Damit der Parkplatz vergrößert und der Busumkehrplatz errichtet werden kann, ist westseitig vom Parkplatz der Hang abzugraben und eine Mauer zu errichten.
Über die Ausführung der Mauer ist man noch uneins.

Schlägt vor, dass man die Abgrabung und Mauererrichtung erst nach dem Abbruch des Blockhauses im Frühjahr 2007 macht.

Maurberger: Die Inn.Bus hat mit Schreiben vom 6.11.2007 folgendes bezüglich Behindertengleichstellungsgesetz mitgeteilt:

Laut Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sind die Grundeigentümer bzw. Straßenerhalter verpflichtet, sämtliche Haltestellen die mit Fahrzeugen vom öffentlichen Personenverkehr bedient werden, im Sinne dieses Gesetzes zu adaptieren.

Von Seiten unseres Verkehrsunternehmens wird versucht, alle Auflagen dieses neuen Gesetzes bezüglich der Ausstattung bzw. Ausführung von unseren Fahrzeugen (Niederflur, Rollstuhlrampen usw.) zu berücksichtigen und ehest möglich umzusetzen.

Aus dem genannten Grund empfehlen wir Ihnen, die sich in Ihrem Verantwortungsbereich befindenden Haltestellen diesbezüglich zu adaptieren, um den Behinderten einen barrierefreien Zutritt von bzw. zur Haltestelle in/aus den öffentlichen Verkehrsmittel zu ermöglichen. Dazu wäre ein Etappenplan für die Umbauarbeiten hilfreich, der in der Folge mit der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) abzustimmen wäre.

Lanthaler: Bei wird bei der Errichtung der Haltestelle darauf Rücksicht nehmen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung über die Ausführung der Mauer zu vertagen, da mit den Bauarbeiten erst 2007 begonnen wird.

zu Punkt 14 d)

Maurberger: Die Fa. E-Werk Wels bietet zwei Lampen Elite samt Masten zum Gesamtpreis von € 1.883,50 inkl. Mwst. an.

Diese beiden Lampen könnte man für den Dorfplatz brauchen.

Nach der Vergrößerung ist geplant, am Ende des Parkplatzes zwei Lampen aufzustellen.

Lt. Span Hermann aus Fulpmes bietet er denselben Preis wie das E-Werk Wels an.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die zwei Lampen beim E-Werk Wels zu erwerben, falls diese um € 1.000,-- verkauft werden.

zu Punkt 15)

Lanthaler: Erich Gleinser bittet um Erhöhung des Entgeltes für die Totengräber-Arbeiten.

Derzeit erhält Gleinser von den Parteien € 200,--für das Öffnen und Schließen eines Grabes.

Gleinser war kürzlich bei einer Totengräber-Tagung.

Hat dort erfahren, dass andere Totengräber viel mehr verdienen.

Man hat nachgefragt, wie viel Totengräber in anderen Gemeinden erhalten.

Maurberger: In Fulpmes führen die Totengräber-Arbeiten die Gemeinde-Arbeiter durch.

Es gelten dort folgende Gebühren:

- Erdgrab: € 260,--
- Urnengrab: € 70,-- (Urne in Erdgrab)

In Mieders führt auch eine Privatperson die Arbeiten durch.

Diese verrechnet:

- Erdgrab: € 380,--

Der GR ist der Meinung, dass Gleinser € 260,-- erhalten soll.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Entgelt, welches Parteien an Gleinser für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zu leisten haben, ab sofort von € 200,-- auf € 260,-- zu erhöhen.

zu Punkt 16)

Lanthaler: Bezüglich des Spielplatzes im Pavillon hat Vinzenz Schleifer, Telfes 6, folgendes Schreiben am 30.10.2006 eingereicht:

Der errichtete Spielplatz im Pavillon-Park wird sicher von vielen Eltern als Attraktion und toll angesehen.

Es wurde etwas für die Kinder getan.

Die Gemeinde wird hierfür viel Lob erhalten.

Als direkte Anrainer dieses Platzes werden wir in Mitleidenschaft gezogen und unsere Lebensqualität sehr beeinträchtigt.

Der Lärmpegel der Jugendlichen (es sind nicht nur kleine Kinder) ist dermaßen, dass ein Aufenthalt im Garten nicht mehr tragbar ist.

Die Spielgeräte (insbesondere die Vogelneuschaukel) ging z.B. vom späten Vormittag an bis 22.00 Uhr, am 27.10. bis 22.30 Uhr.

Lärm praktisch den ganzen Tag bis in die Nachtstunden.

An Schlaf und an ein Öffnen unseres Zimmerfensters konnte man nicht denken.

Zimmer hat das gleiche Niveau wie der Spielplatz.

Mittagsschlaf alter Leute undenkbar.

Letzte Woche war nun auch noch die Jugendgruppe aus Lettland hier, die ihre Spiele mit den Einheimischen auf der Straße am Parkplatz und vor unserem Haus mit viel Krach durchführten.

Der Rasen am Hang im Bereich der Tafel (Ruhezone, Lärmen, Ballspielen, Radfahren verboten) ist so beschädigt, dass bei dem trockenen Wetter durch die Radfahrer etc. ganze Staubwolken aufwirbeln.

Ein Fensterputzen fast zwecklos.

Hier laufen ganze Horden (verzeihen Sie den Ausdruck) auf und ab und schreien.

Zur Frage – Standort mitten im Dorf?

Vor der Aufstellung gab es kein Gespräch mit den Nachbarn.

Soviel mir bekannt, gab es keine Kundmachung über diesen Gemeinderatsbeschluss.

Es fehlt eine Spielplatzordnung mit Festlegung der Spielzeiten und normaler Benützung der Geräte.

Keine Aufsicht – wenn Eltern dabei sind, ist es etwas besser.

Bei meinem Beschwerdevorbringen im Gemeindeamt Anfang September wurde mir versichert, dass eine Tafel schon bestellt wurde – bis heute jedoch nicht angebracht worden.

Es ist tatsächlich so, wenn man sich sonst auf das schöne warme Wetter freut, hofft man, dass es einmal regnet, dass Ruhe herrscht.

Ich hoffe nun, dass sich die Lage auf Grund der nunmehr folgenden Jahreszeit etwas entspannt, befürchte aber, dass es im Frühjahr 2007 wieder gleich ist, wenn nichts geschieht.

Lanthaler: Tafeln mit den Benützungzeiten wurden bestellt, sind aber erst jetzt eingelangt.

Im Winter gibt man die Spielgeräte weg.

Man wird deshalb diese Tafel erst im Frühjahr 2007 mit den Geräten aufstellen.

Maurberger: „Hauptproblem“ für den Lärm ist die Vogelneestschaukel.

Diese wird nicht ordnungsgemäß genutzt (zu viele Kinder in der Schaukel, übermäßiges Anschieben etc.).

Man hat Benützungsregeln an der Schaukel angebracht.

Diese waren jedoch innerhalb eines Tages wieder verschwunden.

Wenn eine ordnungsgemäße Benützung nicht möglich sein sollte, müsste man die Vogelneestschaukel entfernen.

Es gibt leider einige wenige Kinder, die wirklich nur herumschreien.

Schlägt vor, dass man vor der Aufstellung der Spielgeräte im Frühjahr 2007 eine Spielplatzordnung zusammen mit Schleifer erstellt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, gem. Vorschlag von Maurberger eine Spielplatzordnung zu erlassen.

zu Punkt 17)

Maurberger: Die Landesmusikschule nützt derzeit den Gemeindesaal Telfes für div. Veranstaltungen kostenlos.

In Fulpmes zahlt die Musikschule für die Nutzung den festgesetzten Stundensatz.

In Mieders zahlt die Musikschule pro Semester pauschal über € 2.500,--.

Maurberger: Es wäre daher sicher angemessen, dass auch in Telfes für die Saalnutzung etwas bezahlt wird.

Lanthaler: Die Musikschule kommt der Gemeinde sehr teuer (teurer als die Hauptschule).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, von der Musikschule für die Nutzung des Gemeindesaales ab 2007 pro Semester einen Betrag von € 1.500,-- einzuheben.

Maurberger: Die Metzgerei Krösbacher hat angefragt, ob der Saal für Privatfeiern durch die Metzgerei genutzt werden darf.
Krösbacher würde die Verpflegung bei den Feiern vornehmen.

Der GR ist gegen eine solche Nutzung des Gemeindesaales.

zu Punkt 18)

Lanthaler: Die Aufgaben der Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Schipisten obliegen der Gemeinde.
Es bietet sich nun die Möglichkeit, diese Aufgaben auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen.
Lt. Schreiben der Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung ist dafür ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Glaubt, dass es für die Gemeinde besser ist, wenn die Aufgaben auf die BH übertragen werden.

Der GR schließt sich der Meinung des Bgm. an.

BESCHLUSS:

"Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai beschließt:

Gemäß § 19 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird beschlossen, die Besorgung der Veranstaltungspolizei hinsichtlich Nebenanlagen von Skipisten, wie Lawinensprengbahnen, Beschneigungsanlagen, Flutlichtanlagen, Betriebstankstellen und dergleichen auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen."

zu Punkt 19)

Mit Schreiben vom Oktober 2006 bittet der Verein „Imeldas Kinderbetreuungsborse“ in Fulpmes um einen Beitrag für die Kinderbetreuung.

Das Schreiben wird verlesen.

Dzt. werden ca. 8 – 10 Kinder betreut.
Ein Kind aus Telfes i. St. besucht die Einrichtung.
Zwei weitere Kinder aus Telfes sind angemeldet.

Maurberger: Die Gemeinde Fulpmes hat einen Beitrag von € 500,-- gewährt.

Mair: Falls Eltern diese Einrichtung für ihre Kinder nutzen, sollen diese auch den Beitrag selber zahlen.

Lanthaler: Es gibt immer mehr Alleinerzieher.
Da diese oft berufstätig sind, ist eine solche Einrichtung von Vorteil.

Mair: Dann soll man die Eltern unterstützen.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, dem Verein „Imeldas Kinderbetreuungsborse“ einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von € 70,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung

zu Punkt 20)

Mit Schreiben vom 26.9.2006 bittet der Telfer Kunstbahn-Rodler Christian Eigentler um eine finanzielle Unterstützung für die WM-Saison 2006/2007.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: In der letzten Saison erhielten Eigentler und sein Rodelkollege Penz Peter je € 400,--.
Früher erhielten beiden je € 200,--.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, Christian Eigentler für die WM-Saison 2006/2007 eine Unterstützung in der Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Falls Penz Peter ein schriftliches Ansuchen stellt, erhält dieser denselben Betrag.

zu Punkt 21 a)

Lanthaler: Bei Personalsachen wurde die Öffentlichkeit meistens ausgeschlossen. Ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit, da in diesem Fall für diese Punkte eine gesonderte Niederschrift verfasst wird, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 21 b und 21 f die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 21 b und 21 f eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 21 b)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abstimmung bei den Punkten 21 c bis 21 f nicht mittels Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 21 c)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die monatlichen Brutto-Löhne für Gemeinde-Bedienstete, welche nach freier Vereinbarung angestellt sind, im Jahr 2007 sowie in den Folgejahren im selben Ausmaß wie bei den Beamten und Vertragsbediensteten zu erhöhen.

zu Punkt 21 d)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Gemeinde-Bediensteten im Jahr 2006 sowie in den Folgejahren ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 100 % der VO der Landesregierung zu gewähren.

Egon Maurberger stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

zu Punkt 21 e)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, im Jahr 2006 sowie bis einschl. 2010 (Ende dieser Gemeinderats-Periode) eine Weihnachtsfeier durchzuführen.

zu Punkt 21 f)

BESCHLUSS:

keine Beschlussfassung (Änderung des Beschlusses vom 25.9.2006) erfolgt;

zu Punkt 22)

Maurberger: Am 19.10.2006 führte die BH IbK. eine Kassenbestandsaufnahme im Gemeindeamt Telfes durch.
Gem. § 119 TGO ist das Ergebnis des Berichtes dem GR vorzulegen und die auf Grund des Berichtes getroffenen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Bericht wird verlesen.

Im Großen und Ganzen gibt es nur einen kleinen Mangel, welcher zu beheben ist.
Folgende Maßnahme wird auf Grund des Berichtes getroffen:
Ab Ankauf der nächsten Müllsäcke wird eine Bestandsaufzeichnung geführt.

Maurberger: Die BH hat weiters tel. mitgeteilt, dass vom GR die Buchhaltungsdifferenzen bereinigt werden sollten.

Es gibt folgende Differenzen (altes Buchhaltungsprogramm 1990 – 2005):

- Einnahme Plusdifferenz Personenkonten – Sachkonten: + € 1.276,75
- Ausgabe Minusdifferenz Finanzamt-Verrechnungskonto: - € 165,42

Einnahmeplus für Haushalt: € 1.111,33

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, die angeführten Differenzen buchhalterisch zu bereinigen.

zu Punkt 23)

Friedrich Suitner verliest folgenden Bericht der Kassaprüfung vom 4.10.2006:

Bei der am 4.10.2006 durchgeführten 3. Quartals-Kassaprüfung der Gemeindekasse konnten keine Unregelmäßigkeiten bzw. Fehler festgestellt werden. Auch die vorgeschriebenen Unterschriften für die sachliche Richtigkeit wurden vom zuständigen Gemeindepersonal ordnungsgemäß vorgenommen. Somit ergab es keine Beanstandungen in rechnerischer und buchhalterischer Sicht.

zu Punkt 24 a)

Bericht des Bürgermeisters:

- 27.09.2006 - Vorstandssitzung Abwasserverband
- Mitgliederversammlung Abwasserverband
- Grenzverhandlung
- 28.09.2006 - Sitzung Planungsverband Stubaital
- 29.09.2006 - Präsentation Notarzteinsatzfahrzeug
- 01.10.2006 - Nationalratswahl
- 02.10.2006 - Besprechung mit Agrar wegen Waldumlage
- 03.10.2006 - Besprechung wegen Musterung Jahrgang 1988
- 05.10.2006 - Tiroler Gemeindetag
- 09.10.2006 - Bürgermeistertag bei Innsbrucker Messe
- 10.10.2006 –
- 11.10.2006 - Musterung
- 11.10.2006 - Grundverkehrssitzung
- 16.10.2006 - Veranstaltung „Hochwasser“
- 19.10.2006 - Veranstaltung der Bücherei Telfes „Österreich liest“

- 21.10.2006 - Eröffnung Reitanlage Larcher
- 22.10.2006 - Altarweihe Pfarrkirche
- 23.10.2006-
25.10.2006 - Feuerbeschau in Gewerbebetrieben und öffentlichen Gebäuden
- 23.10.2006 - TVB-Ortsausschuss-Sitzung
- 25.10.2006 - Projektvorstellung „Stubai Wilder Wasser Park“
- Vollversammlung Wasserwacht
- 06.11.2006 - Sitzung Planungsverband Stubaital
- 08.11.2006 - Besprechung mit RA Dr. Lass wegen Mietrecht
- Besprechung mit Arch. Orgler wegen Schulumbau
- 09.11.2006 - Info-Veranstaltung Wildbachbetreuung
- Besprechung mit LR Hosp wegen Schulumbau
- Sitzung Lawinenkommission Telfes und Schlick sowie Katastrophenbeirat
- 10.11.2006 - Sitzung Bauausschuss

zu Punkt 24 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Nächtigungsschilling:

Lanthaler: Da die Gemeinde Neustift lediglich einen Nächtigungsschilling von € 0,02 bezahlte, beschloss der GR in der letzten Sitzung, dass Telfes i. St. auch nur diesen Betrag und nicht € 0,072 pro Nächtigung leistet.

Mit Schreiben vom 2.11.2006 teilt der TVB dazu folgendes mit:

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 6.10.2006, wonach der Gemeinderat von Telfes im Stubai in der Sitzung vom 25.9.2006 beschlossen hat, für die Durchführung des Fremdenmeldewesens an den TVB Stubai Tirol pro abgabenpflichtiger Nächtigung einen Betrag von € 0,02 anstelle von € 0,072 hinkünftig zu leisten. Dieses Schreiben ist für uns gegenstandslos, da es sich lediglich um eine Absichtserklärung eines Vertragspartners, nämlich der Gemeinde Telfes, handelt und die Gemeinde Telfes nicht einseitig eine getroffene Vereinbarung abändern kann.

Es wäre an der Gemeinde Telfes gelegen, den TVB Stubai Tirol als Vertragspartner einzuladen, diese Vorgehensweise gemeinsam zu besprechen und darüber hinaus auch eine gemeinsame neue Vereinbarung für die Zukunft zu treffen.

Eine Vereinbarung auf die Vergangenheit bezogen und somit einer Reduktion des Nächtigungsschillings, wie von Ihnen vorgeschlagen, wird abgelehnt und wird nunmehr eine Frist von 10 Tagen zur Bezahlung des gesamten ausstehenden Nächtigungsschillings für den Zeitraum 1.1.2006 bis 30.6.2006 gesetzt.

Bei allem Respekt gegenüber der Beschlussfassung des Gemeinderates Telfes muss in aller Deutlichkeit von unserer Seite auf die Einhaltung geschlossener Verträge und getroffener Vereinbarungen von Seitens der Gemeinde Telfes bestanden werden.

Lanthaler: Man wird bei den Nachbargemeinden Mieders und Fulpmes nachfragen, wie diese die Sache handhaben.
Lt. letzter Auskunft, wollen beide Gemeinden auch nur € 0,02 bezahlen.

- Ersitzung Grund von Leitgeb Alfons:

Lanthaler: Wie bekannt, führt zu Beginn des Feldweges Gagers – Plöven ein Teil des Weges über das Grundstück von Leitgeb Alfons.
Da schon jahrzehntelang die Zufahrt über dieses Gst. führte, hat die Gde. das Recht der Benützung des Grundes von Leitgeb ersessen.
Leitgeb hat jetzt vor ca. drei Jahren an der Grundgrenze eine Säule aufgestellt, wodurch die Benützung des ersessenen Grundes nicht mehr möglich ist.
Bisherige Gespräche von ihm mit Leitgeb haben kein Ergebnis gebracht.
Leitgeb erklärte, dass er freiwillig die Säule nicht weggibt.
Bgm.-Stellv. Viertler wurde daher gebeten, mit Leitgeb zu reden.

Maurberger: Wenn eine Ersitzung mehr als 3 Jahre unterbunden wird, erlischt diese; Innerhalb der drei Jahre muss geklagt werden – Schreiben alleine sind zu wenig;

Lanthaler: Die Sache wurde auch mit RA Dr. Lass besprochen.
Dr. Lass teilte mit, dass die Ersitzung erloschen ist, wenn die Säule schon über drei Jahre steht, und die Gemeinde innerhalb dieser drei Jahre nichts unternommen hat.
Da die Gemeinde keine Klage in dieser Zeit eingebracht hat, wird man nicht mehr viel machen können.
Eine Entfernung ist nur mehr möglich, wenn man mit Leitgeb eine Einigung erzielt.

- Nikolaus-Säcke:

Töchterle: Beahlt die Gemeinde heuer wieder die Nikolaus-Säcke für die Nikolaus-Feier am 5.12.2006?

Lanthaler: Ja, so wie in den Vorjahren;

- Rodelbahn:

Töchterle: Wer öffnet heuer die Rodelbahn?

Lanthaler: Da es Jäger Paul aus gesundheitlichen Gründen (Bandscheiben) nicht möglich ist, führen diese Arbeiten die Gemeindearbeiter durch.

Maurberger: Agrar-Obmann Leitgeb hat mitgeteilt, dass SV-Obmann A. Töchterle angefragt hat, ob die Rodelbahn Richtung Bruneben genutzt werden kann. Lt. Leitgeb wird auf diesem Weg im Winter Holz transportiert.

Lanthaler: In diesem Fall ist es besser, wenn die Rodelbahn wie in den Vorjahren Richtung Gwöhre geöffnet wird.
Im nächsten Winter kann man dann neu entscheiden, welche Rodelbahn geöffnet wird.

- Parkplatz Wilhelmy:

Paulweber: Unzulässigerweise parken bis zu drei Autos von Wilhelmy entlang der Landesstraße.
Weiters wird in letzter Zeit auf der Straße und auch am Gehsteig Baumaterialien gelagert.
Findet dies nicht in Ordnung.

Der GR schließt sich der Meinung von Paulweber an.

Lanthaler: Egal ob Dauerparker oder nur Kirchenbesucher – entlang der Landesstraße dürfte niemand parken.
Wird sich jedoch mit Wilhelmy in Verbindung setzen und schauen, dass die Baumaterialien und die Fahrzeuge entfernt werden.

- Feuerbeschau 2006:

Leitgeb: Wie verlief die Feuerbeschau 2006?

Lanthaler: Bis auf 2 Betriebe ist die Beschau abgeschlossen.
Im Gegensatz zu 2004 verlief die Beschau ruhig.

- Sitzung Bauausschuss:

Leitgeb: Letzten Freitag fand eine Bauausschuss-Sitzung statt, an der nicht allzu viele Ausschuss-Mitglieder teilnahmen.

Leitgeb: Es wurden div. Besichtigungen durchgeführt.
Unter anderem wurde der Dorfplatz wegen der bevorstehenden Vergrößerung
des Parkplatzes besichtigt.

zu Punkt 24 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Lanthaler um 24.00 Uhr die
20. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: